

**Entgeltordnung des Stadtbetriebes Freizeit und Sport Euskirchen
für die Bereitstellung von Nutzungszeiten innerhalb der angemieteten
Zeiträume im Sportbad der Badewelt Euskirchen
vom 21.05.2014**

Aufgrund § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Freizeit und Sport Euskirchen vom 12.12.2008 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen am 20.05.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Nutzbare Flächen in der Badewelt Euskirchen

Zur Realisierung von Vereinssport und Schwimmangeboten im Rahmen der sonstigen städtischen Aufgabenwahrnehmung wird die Stadt Euskirchen im Sportbad der Badewelt Euskirchen mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung Nutzungszeiten anmieten, deren Belegung sie in eigener Verantwortung vornehmen kann. Innerhalb der angemieteten Zeiten stellt die Stadt Vereinen und anderen Anbietern von Schwimm- und Gesundheitsangeboten auf Antrag die Option zur Nutzung des Schwimmerbeckens (12,5 x 25 m; 5 Bahnen) und des Lehrschwimmbeckens (12,5 x 8,0 m) im Sportbad. Die zur Nutzung erforderlichen Nebenanlagen des Bades werden mit überlassen.

§ 2 Entgelte

a) Für die Nutzung der v.g. Einrichtungen erhebt die Stadt von örtlichen und nicht gewerblichen Nutzern und ein Entgelt auf Stundenbasis wie folgt:

Sportbecken je Bahn (25m) und Stunde	17,50 €
Lehrschwimmbecken gesamt je Stunde	20,00 €
Nichtschwimmerteil des Sportbades bis 1,25 m Wassertiefe je Stunde	20,00 €

b) Bei gewerblicher Nutzung oder Nutzung der Einrichtungen durch ortsfremde Vereine und Institutionen erhebt die Stadt ein Entgelt auf Stundenbasis wie folgt:

Sportbecken je Bahn (25m) und Stunde	20,00 €
Lehrschwimmbecken gesamt je Stunde	23,00 €
Nichtschwimmerteil des Sportbades bis 1,25 m Wassertiefe je Stunde	23,00 €

c) Die Entgelte verstehen sich jeweils inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 7%).

§ 3 Buchung und Abrechnung

Nutzungszeiten sind bei der Stadt Euskirchen -Stadtbetrieb Freizeit und Sport- zu beantragen. Sofern das angemietete Zeitkontingent und die bereits gebuchten Nutzungen eine Berücksichtigung der beantragten Zeiten zulassen, werden diese in Abstimmung mit dem Antragsteller in einen Belegungsplan aufgenommen. Ein Anspruch auf Zuteilung von Nutzungszeiten besteht nicht.

Die im Belegungsplan auf Antrag zugeordneten Nutzungszeiten werden unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zur Abrechnung des Entgeltes herangezogen, sofern die Nutzung

nicht aus Gründen unterlassen werden musste, die aus dem Betrieb des Bades herrühren. Eventuelle Nutzungsausfälle der im Belegungsplan gebuchten Stunden sind insofern vom Nutzer zu verantworten.

Sollten im Belegungsplan vorgesehene Nutzungsstunden aufgrund von Störungen im Badbetrieb nicht realisiert werden können, werden die Nutzungsstunden in der Abrechnung nicht berücksichtigt. Die Stadt leistet jedoch für den Ausfall keinen Schadensersatz.

Sofern der Nutzer die gebuchten Zeiten nicht mehr benötigt, kann er diese jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum nächsten Monatsende an die Stadt zurückgeben. Die Entgeltspflicht für diese Nutzungszeiten endet mit Wirksamwerden der Kündigung.

Der Belegungsplan wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert bzw. neu erstellt. Eine Veränderung der zugeordneten Nutzungszeiten bleibt der Stadt dabei unbenommen. Sie wird sich hierüber mit dem Nutzer ins Benehmen setzen. Die Abrechnung der Nutzungsentgelte mit den Nutzern erfolgt jeweils vierteljährlich zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des Jahres mittels Rechnungsstellung auf Basis des Belegungsplanes.

§ 4 Nutzungsregeln und Haftung

Im Rahmen der Nutzungen ist die Benutzungsordnung der Bades zu beachten. Das Hausrecht im Bad obliegt den Beschäftigten der Betreibergesellschaft, deren Anweisungen entsprechend Folge zu leisten ist.

Während der Nutzung muss der jeweilige Kursleiter die ordnungsgemäße Beckenaufsicht im angemieteten Badbereich sicherstellen.

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für durch ihn oder seine Kursteilnehmer verursachte Schäden sowie eingebrachte Sachen und Einrichtungen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Euskirchen, den 21.05.2014

Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister